

Tit. 9.3.4 RdSchr. 17j

Gemeinsames Rundschreiben vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 04./05.12.2018 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Tit. 9. – Mutterschaftsgeld -> Tit. 9.3 – Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes

Titel: Gemeinsames Rundschreiben vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 04./05.12.2018 zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17j

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 9.3.4 RdSchr. 17j – Berechnung des Mutterschaftsgeldes

(1) Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe des Krankengeldes gelten die §§ 47 und 47b SGB V zur Berechnung, Höhe und Zahlungsweise des Krankengeldes. §§ 49 - 50 SGB V finden keine Anwendung.

(2) Spezielle Fallgestaltungen, die ggf. bei der Berechnung des Krankengeldes zu berücksichtigen sind, werden in dem Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII geregelt.

(3) Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe Krankengeld ist die Berechnung wie beim Krankengeld vorzunehmen. Daher ist in diesen Fällen die Formel, die beim Krankengeld für die Berechnung des laufenden Regelentgelts genutzt wird, anzuwenden. Diese lautet:

Formel 3 - Nettoarbeitsentgelt bei nicht gleichbleibendem Arbeitsentgelt und unverschuldetem Arbeitsausfall

$$\frac{\text{Nettoarbeitsentgelt im Berechnungszeitraum} \times \text{wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{Arbeitsstunden} \times 7} = \text{kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt}$$

Das Ergebnis ist auf 3 Dezimalstellen nach dem Komma auszurechnen, wobei auf die 2. Stelle kaufmännisch auf- bzw. abzurunden ist.

Beispiel 56 - Berechnung in Höhe Nettoarbeitsentgelt und Krankengeld

Beginn der Schutzfrist 20.02.

Befristetes Arbeitsverhältnis bis zum 31.03.

Monat	Arbeitsstunden	Bruttoverdienst	Nettoarbeitsentgelt
November	66	900,00 EUR	650,25 EUR
Dezember	63	859,10 EUR	620,70 EUR
Januar	66	900,00 EUR	650,25 EUR

Das Arbeitsentgelt ist nach Stunden bemessen. Es wird keine bezahlte Mehrarbeit geleistet.

Die Abrechnung erfolgt jeweils am 05. für den Vormonat.

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 15 Stunden.

Lösung:

Bis zum 31.03. ist Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts, ab 01.04. in Höhe des Krankengeldes zu zahlen.

a) Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe des Nettoarbeitsentgelts

Formel:

$$\frac{\text{Nettoarbeitsentgelt im Berechnungszeitraum}}{\text{Kalendertage im Berechnungszeitraum}} = \text{durchschnittliches kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt}$$

Berechnung:

$$\frac{1.921,20}{92} = 20,88 \text{ EUR durchschnittliches kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt}$$

Mutterschaftsgeld: 13,00 EUR

Arbeitgeberzuschuss: 7,88 EUR

b) Berechnung des Mutterschaftsgeldes in Höhe des Krankengeldes

Formel:

$$\frac{\text{Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum} \times \text{regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden}}{\text{bezahlte Stunden im Bemessungszeitraum} \times 7} = \text{Regelentgelt, hiervon 70 \% = Krankengeld}$$

Berechnung (maßgebender Bemessungszeitraum: Januar):

$$\frac{900,00 \times 15}{66 \times 7} = 29,22 \text{ EUR Regelentgelt}$$

Das Höchstregelentgelt nach § 47 Abs. 6 SGB V wird nicht überschritten 70 % des Regelentgelts = 20,45 EUR

Nettoarbeitsentgelt - Vergleichsberechnung:

Formel:

$$\frac{\text{Nettoarbeitsentgelt im Bemessungszeitraum} \times \text{regelm. wöchentl. Arbeitsstunden}}{\text{bezahlte Stunden im Bemessungszeitraum} \times 7} = \text{kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, hiervon 90\% = Krankengeld, wenn es geringer als 70\% vom Regelentgelt ist}$$

Berechnung:

$$\frac{650,25 \times 15}{66 \times 7} = 21,11 \text{ EUR, hiervon 90 \% = 19,00 EUR}$$

19,00 EUR < 20,45 EUR, daher beträgt das kalendertägliche Mutterschaftsgeld ab 01.04. 19,00 EUR.

Beispiel 57 - Berechnung Mutterschaftsgeld aus Arbeitslosengeld

Beginn der Phase der besonderen Schutzbedürftigkeit 13.02.

Arbeitslosengeldbezieherin ab 01.01.

Höhe des kalendertäglichen Arbeitslosengeldes 16,75 EUR

Lösung:

Kalendertägliches Mutterschaftsgeld ab 13.02. in Höhe von 16,75 EUR.

(4) Frauen, deren Arbeitsverhältnis unmittelbar am Tag vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 MuSchG endet und die am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses Mitglied einer Krankenkasse waren, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes (§ 24i Abs. 1 Satz 2 SGB V). Als Berechnungsgrundlage ist hierfür das Arbeitsentgelt aus dem vorherigen Beschäftigungsverhältnis heranzuziehen. Der Arbeitgeber übermittelt hierfür die erforderlichen Daten an die Krankenkasse im Rahmen des Verfahrens zum "Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV ".

Beispiel 58 - Berechnung Mutterschaftsgeld bei Beginn Schutzfrist am Tag nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Versicherungspflichtige Beschäftigung endet am 31.07.
Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 MuSchG am 01.08.
Es wurde bis zum 31.07. ein gleichbleibendes Arbeitsentgelt gezahlt. Es wird keine Entgeltumwandlung und kein einmaliges Arbeitsentgelt gewährt.

Die Abrechnung erfolgt jeweils am 05. für den Vormonat. Der letzte abgerechnete Monat ist der Juni mit einem Brutto von 1.200,00 EUR und einem Netto von 920,47 EUR.

Lösung:

Es besteht ab dem 01.08. ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dieses ist in Höhe des Krankengeldes zu zahlen.

Formel:

$$\frac{\text{Bruttoarbeitsentgelt im Bemessungszeitraum}}{30} = \text{Regelentgelt, hiervon } 70 \% = \text{Krankengeld}$$

Berechnung (maßgebender Bemessungszeitraum: Juni):

$$\frac{1.200,00}{30} = 40,00 \text{ EUR Regelentgelt}$$

Das Höchstregelentgelt nach § 47 Abs. 6 SGB V wird nicht überschritten

70 % des Regelentgelts = 28,00 EUR

Nettoarbeitsentgelt - Vergleichsberechnung:

Formel:

$$\frac{\text{Nettoarbeitsentgelt im Bemessungszeitraum}}{30} = 90 \% = \text{Krankengeld, wenn es geringer als } 70 \% \text{ vom Regelentgelt ist}$$

Berechnung:

$$\frac{920,47}{30} = 30,68 \text{ EUR, hiervon } 90 \% = 27,61 \text{ EUR}$$

27,61 EUR < 28,00 EUR, daher beträgt das kalendertägliche Mutterschaftsgeld ab 01.08. 27,61 EUR.

(5) Darüber hinaus erhalten Frauen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, sofern ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 157 SGB III wegen einer Urlaubsabgeltung oder nach § 159 SGB III wegen einer Sperrzeit zu Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 MuSchG ruht. Nach § 47b Abs. 1 Satz 1 SGB V wird das Krankengeld für Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes gewährt. Die Agentur für Arbeit berechnet in diesen Fällen regelmäßig die Höhe des grundsätzlich

zustehenden Arbeitslosengeldes und stellt den betroffenen Frauen einen entsprechenden Bewilligungsbescheid aus. Zudem übermittelt die Agentur für Arbeit den täglich grundsätzlich zustehenden Betrag des Arbeitslosengeldes (täglich Leistungssatz) im Rahmen des DÜBAK-Verfahrens i. d. R. an die Krankenkasse, sobald die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V eintritt.

(6) Beantragen diese Frauen Mutterschaftsgeld, kann daher ggf. die Höhe des grundsätzlich zustehenden Arbeitslosengeldes direkt aus den Daten der Krankenkassen entnommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Bewilligungsbescheid die Grundlage für die Bestimmung des Mutterschaftsgeldes. Dieser ist von der Versicherten anzufordern.

Beispiel 59 - Berechnung Mutterschaftsgeld bei Sperrzeit bzw. Urlaubsabgeltung

Ende des Arbeitsverhältnisses und der Mitgliedschaft	30.09.
Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, dieser ruht jedoch wegen einer Sperrzeit nach § 159 SGB III	
vom	01.10. bis 11.11.
Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ab	01.10.
Die Agentur für Arbeit stellt einen Bewilligungsbescheid mit dem Hinweis auf die Sperrzeit nach § 159 SGB III aus.	
Die Höhe des ermittelten kalendertäglichen Arbeitslosengeldes beträgt	31,12 EUR
Phase der besonderen Schutzbedürftigkeit ab	14.10.

Lösung:

Zu Beginn der Schutzfrist ist die Schwangere mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Gem. § 24i Abs. 1 Satz 2 SGB V haben diese Frauen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Die Höhe des Krankengeldes entspricht der Höhe des Arbeitslosengeldes (vgl. § 47b Abs. 1 Satz 1 SGB V), daher beträgt das kalendertägliche Mutterschaftsgeld ab 14.10. 31,12 EUR.